

# **Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier**

vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Dezember 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 11. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (StAnz.Nr.44 S. 1883 vom 1. Dezember 2008), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 15. Juli 2013 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 25, S. 4 vom 31. Juli 2013), wird wie folgt geändert:

### 1. § 2 Absatz 1 b erhält folgende Fassung:

„(b) Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in folgenden Fächern:

- Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache)
- Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation)
- Biologische Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie“

### 2. § 6 Absatz 5 wird neu hinzugefügt:

(5) Im Falle einer als Klausur vorgesehenen Prüfung kann die zweite Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende dies beim Prüfungsausschuss beantragt.

### 3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

Die Überschrift „A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wird geändert in „A Fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen“

Innerhalb des Buchstabens A erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Nachweis erbrachter Leistungen aus diesem Studiengang in Form der Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens 4 SWS in den Fächern:

- Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache)
- Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation)
- Biologische Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie
- Pädagogische Psychologie“

## Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 12. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni